

1, Änderung (vereinf. Änd. gem. § 13 BBauG) zum  
Bebauungsplan 31

„Erweiterung Grüner Weg -  
Pappelweg“

Gemeinde Hasbergen (Landkreis Osnabrück)

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 30.9.1976 gemäß § 2(1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBM.I, S.341) die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Hasbergen, den 17.2.1977

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Bearbeitet: Gemeinde Hasbergen - Bauabteilung -

Die oG. Änderung ist gem. § 10 BBauG am 30.9.1977 durch den Rat der Gemeinde Hasbergen als Satzung beschlossen worden.

Hasbergen, den 17.2.1977

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Inkrafttreten aufgrund der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.2.1977 Nr. 3  
Hasbergen, den 17.2.1977



Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.6.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 21. Februar 1977

KATASTERAMT  
Im Auftrage:



Im Auftrage:

**Landkreis Osnabrück**  
**Gemeindebezirk Hasbergen**  
**Gemarkung Gaste**

**Flur 2** **Maßstab 1:1000**

Der Gemeinde Hasbergen zur Vervielfältigung unter den am 6.6.1975 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom —  
Gesch. B.V/Nr. 2030/75

Ausgefertigt Osnabrück, den 6. 6. 1975  
Katasteramt  
Im Auftrage:  
*Kleinich*

Zeichenerklärung:

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

MI Mischgebiete

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

0,5 Geschosflächenzahl

Baugrenze

Baulinie

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Sonstige Festsetzungen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Stellung der baulichen Anlagen (langere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung)

Abgrenzung der Stellung der baulichen Anlagen

Abgrenzung der Nutzung innerhalb des Baugebietes

Freileitung mit Schutzstreifen

Trafestation

Sichtfelder, Nutzungen 0,8m über Straßenniveau sind unzulässig

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Änderung

